

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Natur und das Wesen der Staaten, als die
Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey, und aller
Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle
aller Gesetze, abgehandelt**

Justi, Johann Heinrich Gottlob von

Berlin, 1760

Viertes Hauptstück. Von der Natur der obersten Gewalt in allen Staaten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-233

let wurde; da doch heutiges Tages wohl niemand daran zweifelt, der den geringsten Begriff von dem Wesen der Republiken hat. Kein Monarch in der Welt, er sey auch noch so uneingeschränkt, kann demnach eine Gewalt über die Grundverfassungen des Staats haben, und die Veränderung der Regierungsform, die Nachfolge in der Regierung und alle andere Grundverfassungen sind gänzlich außer den Gränzen ihrer Macht. Denn wie können sie über dasjenige einige Gewalt haben, was selbst der Grund und Ursprung ihrer eignen Macht ist? Man muß demnach zweyerley Gewalten im Staate unterscheiden, die thätige oberste Gewalt, welche durch die Grundverfassungen des Staats eingeführet ist, und die Grundgewalt des gesammten Volkes, aus welcher jene entstehet, und die sich so lange ruhend verhält, bis die Frage von denen Grundverfassungen ist, oder bis der Staat in der äußersten Gefahr des Unterganges stehet. Vermöge dieser Grundgewalt wählet das Volk von neuen, wenn sein Regent ausstirbt, oder nimmt eine gänzliche Aenderung in der Regierungsform vor, wie die Schweden bey Absterben Karl des Zwölften thaten. Vermöge dieser Gewalt ist das Volk befugt eine Familie, auf welche sonst das Recht der Nachfolge fallen würde, von dem Thron auszuschließen, wenn der Staat dadurch in Gefahr stehet, eine abhängliche Provinz eines andern Reiches zu werden, oder Bedrückungen seiner Religion zu leiden, aus welchen Gründen die Stuartische Familie in England ausgeschloffen ist.

Verz

Vermöge dieser Gewalt werden Aenderungen in der Religion vorgenommen, die allemal zu denen Grundverfassungen gehöret und über welche der Regent niemals Gewalt haben kann. Wenn endlich der Staat in der äußersten Gefahr des Unterganges stehet, es sey durch auswärtige Feinde, denen man nicht widerstehen kann, oder durch die üblen Maassregeln der obersten Gewalt; so muß natürlicher Weise die Grundgewalt des Volkes wieder Platz finden. Denn wenn das Volk siehet, daß diejenige Art und Weise, seine vereinigte Kraft zu gebrauchen, die es angeordnet hat, der Sache keine Genüge leisten kann, und daß der Staat auf dem Punkte seines Untergangs stehet; so ist es wohl dem Endzweck der Republiken nicht gemäß, zu verzweifeln und sich in diesem Untergange verzagter Weise zu ergeben; sondern das Volk muß vermöge seiner Grundgewalt nunmehr selbst nach seinen Angelegenheiten sehen und darüber einen Entschluß fassen. Alle Gewalt, die von einem andern angeordnet ist, höret der Natur der Sache nach so fort auf, und fällt wieder auf ihren Ursprung zurück; so bald es offenbar ist, daß diese angeordnete Gewalt ihrem Endzwecke keine Genüge leisten kann.

§. 47.

Unter dessen würde man sich doch gar sehr irren, wenn man hieraus schließen wollte, daß die Grundgewalt des Volkes über die thätige oberste Gewalt erhaben und dannenhero befugt sey, in genugsam Die Grundgewalt des Volkes kann sich keiner richterlichen) wicks



Erkenntniß
über die thätige
oberste
Gewalt anzumaßen.

wichtigen Fällen sich einer richterlichen Erkenntniß und Gewalt über die letztere anzumaßen. Die Engländer machten aus der Grundgewalt und Majestät des Volkes diesen höchst irrigen Schluß, als sie im vorigen Jahrhundert ihren König Karl den Ersten vor Gericht zogen, verurtheilten und denselben wirklich hinrichten ließen, aber dadurch einen ewig schwarzen Fleck in ihrer Geschichte verursachten. Der Fehler liegt hauptsächlich darinnen, daß man sich vorstellt, das Volk trage vermöge seiner Grundgewalt jemand die thätige oberste Gewalt Gesez- oder Befehlsweise auf, so wie ein Herr seinem Unterthan etwas auszurichten anbefiehet. Allein, das ist eine sehr falsche Vorstellung von der Sache. Das Volk sezet vermöge seiner Grundgewalt die Grundverfassungen oder Grundgesetze des Staats fest; und hier verhält es sich als Gesezgeber. Allein, wenn dieses geschehen ist; so vergleicht es sich mit jemand Vertragsweise, daß er die Verwaltung und Ausübung der obersten Gewalt nach Maafgebung dieser Grundgesetze übernehmen soll. In Ansehung desjenigen, oder dererjenigen, so die oberste Gewalt ausüben, ist also das Volk keinesweges Gesezgeber, sondern pacificirender Theil; und ein pacificirender Theil kann niemals gegen den andern eine Gerichtsbarkeit ausüben. Das ist vielmehr der Natur der Sache gerade zuwider, weil dieser der Gerichtsbarkeit sich anmaaßender Theil Kläger und Richter zugleich seyn würde. Alles, was das Volk vermöge seiner Grundgewalt thun kann.

kann, wenn die thätige oberste Gewalt denen Grund-
 gesetzen und dem Endzweck der Republiken offenbar
 entgegen handelt, ist, daß es den Auftrag von der
 Ausübung der obersten Gewalt wieder zurück nimmt;
 so wie der Gewaltgeber seine Vollmacht unstreitig
 wieder zurück nehmen kann, wenn der Bevollmäch-
 tigte das aufgetragene Geschäfte ganz wider seine
 Absicht führet. Dieses Mittel aber, einen gesche-
 henen Auftrag zu wiederrufen, wenn das aufgetra-
 gene Geschäfte wider den bekannten Endzweck ver-
 waltet wird, muß auch in dem Stande der natürli-
 chen Freiheit statt finden, als nach dessen Rechten
 und Grundsätzen die Sache betrachtet werden muß;
 weil kein anderer Weg und Mittel vorhanden ist.
 Wenn man sich die Sache auf diese Art vorstellt,
 so hat sie gar nichts anstößiges in sich. Die Mo-
 narchomachi berufen sich hauptsächlich auf die
 Grundgewalt des Volkes, wodurch die oberste Ge-
 walt errichtet wird; und ihre ersten Sätze sind so
 offenbare Wahrheiten, daß man sie unmöglich läug-
 nen kann. Der Fehler aber liegt daran, daß sie
 aus diesen ersten unstreitigen Wahrheiten falsche
 Schlüsse machen. Weil aber die wenigsten die
 Fähigkeit haben dieses einzusehen; so werden sie, in-
 dem sie nur die ersten Wahrheiten in Betracht zie-
 hen, geblendet und verführet; und daher kommt es,
 daß diese schädliche Lehren selbst unter dem Vorneh-
 men in Geheim so viel Beyfall finden. Als ich in
 Wien Bücher-Censor war; so wurde die Bibliothek
 eines verstorbenen kaiserlichen Ministers verauctio-
 niret,

niret, der recht mit Fleiß alle gefährlichen Bücher der Monarchomachorum gesammelt zu haben schien. Ich fand bey diesen Büchern hin und wieder, vermuthlich von der Hand des geheimden Rathes, auf Latein dabey geschrieben: ein unläugbarer Satz, eine offenbare Wahrheit, nichts ist so wahr als dieses und dergleichen Ausdrücke mehr. Allein da, wo aus diesen wahren Sätzen falsche Schlüsse gemacht wurden, fand ich nichts bemerkt. So schwer ist es, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden.

§. 48.

Was unter den vereinigten Kräften des Staats, deren Gebrauch die oberste Gewalt hat, zu verstehen ist.

Die thätige oberste Gewalt, die solchergestalt von der Grundgewalt des Volkes und vermöge der Grundgesetze des Staats errichtet wird, bestehet in dem Gebrauche der vereinigten Kräfte des Staats; und da fragt es sich, was hier unter den Kräften zu verstehen ist. Eine Kraft ist das Vermögen der Thätigkeit; und es ist demnach hier unter den Kräften alles begriffen, wodurch man sich zum Nutzen des Staats thätig erweisen kann. Zu denen vereinigten Kräften des Staats gehören demnach nicht allein diejenigen Güter, welche der obersten Gewalt unmittelbar vorbehalten sind, und worauf der Staat in Ansehung der Kosten eigentlich fundiret ist (§. 29.); sondern auch alle Arten von Gütern, die in dem Privateigenthume der Unterthanen sind; ja die Fähigkeiten und Geschicklichkeiten der Unterthanen selbst sind dahin zu rechnen. Denn in allen diesen bestehen

hen die Kräfte einer einzeln Familie; und diese Kräfte sind es ja, die man mit einander vereiniget hat, um eine einzige Kraft des Staats darzustellen (S. 25.). Die oberste Gewalt ist demnach befugt, die Unterthanen auch wider ihren Willen so wohl zu Militair- als Civildiensten anzuhalten. Der Herr von Montesquieu (1) räumt dieses zwar von denen eigentlich so genannten Republiken ein; aber er will nicht zugeben, daß man in den Monarchien jemand zu Civildiensten zwingen könne. Sein Grund ist, weil die Ehre die Triebfeder der Monarchien sey; die Ehre aber wäre so eigensinnig, daß sie sich niemals zwingen ließe. Er tadelt dannenhero den Vater des isigen Königs von Sardinien, daß er seine Unterthanen durch Strafen zu Civildiensten gezwungen habe. Allein, wir werden unten sehen, was von seinen vor die verschiedenen Regierungsformen angenommenen Grundregeln zu halten ist, und wir werden finden, daß dieser Grund vor nichts weniger als richtig erkannt werden kann. Dieser Irrthum aber sowohl als der Fehler seines ganzen Werks liegt daran, daß er die Republiken so fort nach ihren verschiedenen Triebfedern betrachtet, ohne den Ursprung, das Wesen und den Endzweck der Republiken voranzusehen. Hätte er dieses gethan; so hätte ihm die Schuldigkeit eines jeden Mitgliedes des gemeinen Wesens, sich der Dienste des Staats nicht zu entbrechen, genugsam in die Augen fallen müssen. Allein es ist eine ganz andre

1) Esprit des Loix P. I. Liv. V. chap. 19.

andre Frage, ob es rathsam ist die Leute zu Civildiensten zu zwingen; und das muß ich in allen Fällen verneinen. Wenn rechtschaffene Leute verweigern in die Dienste der obersten Gewalt zu treten; so wird gewiß die oberste Gewalt sehr übel geführt; und einer bösen Regierung kann mit rechtschaffenen Leuten wenig gedienet seyn. Diejenigen aber, die bey einer guten Regierung verweigern in Dienste zu treten; sind gewiß so bequem und verdroffen, daß die Regierung wenig Nutzen von ihnen haben wird.

S. 49.

Unter diesem Gebrauch der vereinigten Kräfte ist nicht zu verstehen, daß die oberste Gewalt ein Dominium eminens über die Güter der Privatpersonen habe.

Dieser Gebrauch der vereinigten Kräfte des Staats, welcher der obersten Gewalt unstreitig zustehet, hat die Rechtslehrer ohne Zweifel verführet, daß sie der obersten Gewalt ein Obereigenthum, oder Dominium eminens, über alle Güter der Unterthanen zugeeignet haben. Allein sie sind hierinnen ganz irrig. Wahrscheinlich hat der Urheber dieser Meynung den Staat, und die oberste Gewalt im Staate vor gleichbedeutende Begriffe gehalten, die doch gar sehr von einander unterschieden sind. Der gesammte Staat hat das Obereigenthum über alle Güter der Privatpersonen; und er muß freylich dasselbe haben, weil er ein einfacher moralischer Körper ist, der aus denen vereinigten Willen und Kräften vieler einzeln Familien entstanden ist; zu denen Kräften aber gehören wohl ohne Zweifel auch die Güter dieser Familien. Allein ganz anders verhält

hält es sich in Ansehung der obersten Gewalt. Diese ist nicht der Staat selbst; sie gehöret nur zum Staate. Der Staat hat ihr nur die Verwaltung seiner vereinigten Kraft aufgetragen; dadurch aber erlanget sie so wenig ein Eigenthum über die Güter der Privatpersonen, als der Bevollmächtigte ein Eigenthum über die Güter seines Gewalthabers erlanget, die er verwaltet. Meines Erachtens aber liegt es gar viel daran, diese Begriffe von dem *Dominio eminenti* wohl aus einander zu setzen. Dieser Satz von dem, der obersten Gewalt zustehenden Obereigenthum kann sehr gemißbraucht werden. Die Regierungen können sich dadurch gewöhnen, die Unterthanen als ihre Pächter, die Steuern und Abgaben aber als den Pacht anzusehen; und sie werden hier einen neuen Grund zu finden glauben, die Abgaben beständig zu vermehren. Dieser Satz ist auch meines Erachtens in denen despotischen Staaten schon auf eine erschreckliche Art gemißbraucht. Haben wir nicht Staaten, wo die Güter nur gleichsam vergünstigungsweise besessen werden und so gar solche, wo der König, wie zu Bantam, Erbe aller seiner Unterthanen ist. Vielleicht ist es auch dem Begriffe von der ganz unumschränkten Gewalt, welche der Dispoten nahe kommt, zuzuschreiben, den man in Dänemark, ohngeachtet die Regierung sehr gützig und gelinde ist, nicht gern ganz ablegen will, weil man darzu vermöge Auftrag des Volks berechtigt ist, daß jedermann in diesem Reiche, der ein Testament machen will,

F

will, hierzu eine besondere Erlaubniß vom Könige nöthig hat. Allein das wahre und uneingeschränkte Eigenthum ist meines Erachtens einer der vornehmsten Grundsätze und Kennzeichen guter Regierungen.

§. 50.

Der Begriff von dem Worte Gebrauch zeigt, daß die vereinigten Kräfte von der obersten Gewalt nicht gemißbraucht werden dürfen.

Ueberhaupt ist das Obereigenthum des Staats über die Güter der Privatpersonen eine Sache, die in einer wohlregierten Republik gleichsam unmerklich vorhanden seyn muß und die sich nicht eher, als in denen alleräußersten Nothfällen, veroffenbaren darf. Die oberste Gewalt aber kann um so weniger, ohne diese äußerste Noth, Anmaaßungen und Eingriffe in das Privateigenthum unternehmen, wenn sie ihre Natur und Endzweck vor Augen hat. Ihr ganzes Wesen bestehet in dem Gebrauche der vereinigten Kräfte des Staats; und wenn wir diese Begriffe weiter zergliedern; so zeigt uns zuvörderst das Wort Gebrauch, auf was Art die oberste Gewalt sich verhalten muß. Der Begriff von dem Gebrauche setzet voraus, daß die Substanz der zu brauchenden Sache nicht verleset wird. Außerdem würde man die Sache mißbrauchen, nicht aber gebrauchen. Der Begriff von dem Gebrauche ist, daß man der Substanz der Sache unnachtheilige Nutzungen daraus ziehet. Wenn also die oberste Gewalt unter den vereinigten Kräften des Staats auch die Güter der Unterthanen gebrauchen darf; so verstehet sich dieses, daß sie gewisse, der Substanz
der

der Güter unnachtheilige Nutzungen daraus ziehet. Gleichwie aber die Unterthanen selbst von den Nutzungen ihrer Güter leben müssen: so müssen die Nutzungen, so die oberste Gewalt daraus ziehet, desto geringer seyn und dem Lebensunterhalte der Unterthanen nicht zur Last fallen. Denn sonst würden dieselben zu ihrem Unterhalte die Substanz ihres Vermögens angreifen müssen, welches wider den Begriff von einem gerechten Gebrauche ist. Auf eben diese Art muß die oberste Gewalt in dem Gebrauche aller übrigen vereinigten Kräfte des Staats verfahren. Sie müssen dergestalt gebrauchet werden, daß diese Kräfte in ihrer Stärke erhalten, nicht aber geschwächt werden; und daher verdienet in den Kriegen das kostbare Leben der Unterthanen einen sehr wichtigen Betracht; weil dadurch die Kräfte des Staats unstreitig sehr geschwächt worden. Ueberhaupt aber verstehet sich dieser Gebrauch der vereinigten Kräfte des Staats, welcher der obersten Gewalt zustehet, nach Maafgebung des ersten und höchsten Gesetzes der Republik, nämlich der gemeinschaftlichen Glückseligkeit. Diese, als der Hauptendzweck der Republik, muß zu Folge der Bestimmung und Anordnung der obersten Gewalt der Leitfaden seyn, wornach sie alle Handlungen und Maafregeln in Gebrauch der Kräfte des Staats lenket; und so bald sie diesen Leitfaden vorsehlich verläßt, so handelt sie wider ihren eignen und der Republik Endzweck. Sie höret mithin auf dasjenige zu seyn, wozu sie bestimmt ist.



tur an; und kann diese geänderte Natur wohl etwas anders seyn, als die Tyranny?

§. 51.

Die oberste Gewalt theilet sich nach Maaßgebung ihrer Geschäfte in zwey Hauptzweige, in die gesetzgebende und vollziehende Macht.

Die vereinigten Kräfte des Staats, deren Gebrauch die oberste Gewalt ausmacht, begreifen eine große Menge von Gegenständen unter sich; und es werden zu der Verwaltung der obersten Gewalt gar vielerley Arten von Geschäften erfordert. Die oberste Gewalt leidet demnach nach Maaßgebung der Geschäfte oder der Gegenstände verschiedene Eintheilungen. Man kann aber zuvörderst alle Geschäfte, die zu Ausübung der obersten Gewalt erfordert werden, in zwey Hauptklassen von einander absondern. Die gemeinschaftliche Glückseligkeit ist der Endzweck der Republiken. Das ist ihr Wesen, ihre Natur und mithin auch ihr erstes und höchstes Gesetz. Um diesen Endzweck zu erreichen, müssen alle Umstände und Beschaffenheiten des Staats dergestalt eingerichtet werden, daß sie denselben befördern. Dieses muß bestimmt und festgesetzt werden. Es ist also nöthig, daß eine große Menge von Ordnungen und Verhältnissen festgesetzt werden, so wie sie aus der Natur und dem Endzwecke einer jeden Republik und aus denen besondern Umständen des Staats entstehen und abfließen. Alle diese festgesetzten Ordnungen und Verhältnisse sind Gesetze. Die Gesetzgebung ist also die erste Hauptklasse von Geschäften, die zur Ausübung der obersten Gewalt erfordert werden. Sodenn müssen alle diese Ordnungen

nungen und Verhältnisse, die man nach Maaßgebung der Natur und des Endzwecks des Staats festgesetzt hat, vollstreckt, in Ausübung und Erfüllung gebracht, vor deren Aufrechterhaltung gesorget und zu dem Ende allenthalben dienliche Maaßregeln ergriffen werden. Alle Geschäfte, die dahin gehören, werden unter dem allgemeinen Namen der Vollziehung begriffen und machen die zwey Hauptklassen von den Geschäften der obersten Gewalt aus. Kurz, die Ausübung der obersten Gewalt kommt auf zwey Begriffe an, auf Gesetze zu geben und solche zu vollziehen. Man kann also die oberste Gewalt in allen Staaten in zwey Hauptzweige einteilen: in die gesetzgebende Macht und in die vollziehende Macht.

§. 52.

Ein jeder von diesen Hauptzweigen leidet wieder verschiedene Unterabtheilungen. Die gesetzgebende Macht kann so vielerley Abtheilungen haben, als es verschiedene Arten von Gesetzen in dem Staate giebt. Da die oberste Gewalt über die Grundgesetze des Staats, oder die politischen Gesetze, keine Macht hat (§. 41.); so bleiben vornehmlich zweyerley Arten von Gesetzen übrig, nämlich die Policey- und die bürgerlichen Gesetze. Da wir hier im weitläufigsten Verstande von den Gesetzen reden; so müssen wir noch eine dritte Art hinzufügen, nämlich die Verfassungen und Anordnungen, wie die Einkünfte des Staats zu erheben sind, oder die Cameralgesetze.

Die gesetzgebende Macht leidet drey Unterabtheilungen in Ansehung der 1) Policey; 2) bürgerlichen und 3) Cameralgesetze.



86 Viertes Hauptst. Von der

Die gesetzgebende Macht leidet also drey Unterabtheilungen; wobey wir jedoch bemerken müssen, daß hier die Pollicey in weitläufigen Verstande genommen wird, nach welcher sie nicht allein das Commercienwesen, sondern auch alle andre Maaßregeln zur Aufnahme des Nahrungsstandes unter sich begreift.

§. 53.

Die vollziehende Macht theilet sich nach der äußerlichen und innerlichen Sicherheit in zwey Abtheilungen, davon die letztere wieder verschiedene Unterabtheilungen hat.

Die Glückseligkeit des Staats kommt hauptsächlich auf drey Eigenschaften an, auf Freyheit, Sicherheit und innerliche Stärke (§. 42). Die Gesetzgebende Macht, nebst denen Grundgesetzen des Staats, richtet ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Freyheit und innerliche Stärke. Die Sicherheit hingegen, ob sie zwar gleichfalls ein Gegenstand der gesetzgebenden Macht ist, kommt doch hauptsächlich auf die vollziehende Macht an. Hier haben die Gesetze sehr wenig Wirkung, wenn sich nicht die Vollziehung genugsam thätig erweist. Gleichwie sich also die Sicherheit in die äußerliche und innerliche eintheilet; so erhält auch die vollziehende Macht hiernach zwey Abtheilungen. Die vollziehende Macht in Dingen, welche die äußerliche Sicherheit betreffen, die man die vollziehende Gewalt der Staatsangelegenheiten nennen kann, ist unstreitig die wichtigste. Das Kriegesheer, welches hier das vornehmste Mittel der Vollziehung ist, hängt in allen seinen Einrichtungen von derselben ab; und die gesetzgebende Macht hat nur in Bestimmung seiner Größe und Unterhalts dabey Einfluß. Diese Macht

Macht in Staatsfachen ist ihrer Natur nach untheilbar. Die vollziehende Macht hingegen in Dingen, welche die innerliche Sicherheit betreffen, leidet wieder so viel Abtheilungen, als im vorhergehenden 9. Arten der Geseze festgesezt sind; denn eine jede Klasse von Gesezen erfordert eine Vollziehung. Hierunter ist die Vollziehung der bürgerlichen Geseze, oder die Macht Rechtsprüche zu thun, die wichtigste; indem sowohl die Sicherheit des Staats, als die Freyheit und Glückseligkeit des Bürgers gar sehr darauf ankommt, wie die Gerechtigkeit verwaltet wird. Nichts kann so sehr gemißbraucht und zu einer erschrecklichen Gewalt vor die Bürger werden, als die Macht richterliche Aussprüche zu thun.

§. 54.

Aus diesen verschiedenen Zweigen und Abtheilungen der obersten Gewalt entstehet nummehr eine neue allgemeine Eintheilung in eine uneingeschränkte und eingeschränkte oberste Gewalt. Wenn alle diese verschiedenen Zweige und Abtheilungen der obersten Gewalt sich insgesammt und unzertheilt in einerley Händen befinden; so heißet man diese eine uneingeschränkte Gewalt; da hingegen, wenn sich die zwey Hauptzweige der obersten Gewalt von einander abgefondert in verschiedenen Händen befinden, oder wenn die oberste Gewalt nicht alle darzu gehörige Theile in freyer Ausübung, sondern bey diesem oder jenem Theile die Mitwirkung und Einwilligung an-

Hieraus entstehet eine neue allgemeine Eintheilung der obersten Gewalt in eine uneingeschränkte und eingeschränkte Gewalt. Unterschied der Despotenrey von der erstern.



drer nöthig hat; so nennet man dieses eine eingeschränkte oberste Gewalt. So bald aber die oberste Gewalt nicht allein unzertheilt in einerley Händen ist; sondern sich auch heraus nimmt, die Grundgewalt des Volkes zu vernichten, den ganzen Staat vorzustellen und sich aller dessen Rechte zu bemächtigen; das ist, so bald sie sich einer Gewalt über die Grundverfassungen und Grundgesetze des Staats anmaßet, und das dem gesammten Staate zustehende Obereigenthum über die Privatgüter an sich reißen, alsdenn verwandelt sie sich aus einer uneingeschränkten Gewalt in eine despotische, oder welches ganz einerley ist, in Tyranny. Hierauf beruhet also der wesentliche Unterschied zwischen einer uneingeschränkten obersten Gewalt und der Despoterey.

†

§. 55.

Die uneingeschränkte Gewalt ist nirgends, ausgenommen in Dänemark, durch freywilligen Auftrag des Volkes, sondern durch die Eröberung oder durch Unterdrückung der Rechte des Volkes eingeführt worden.

Wenn man die Geschichte aller Reiche und Staaten von dem ersten Anfange ihrer Gewißheit bis auf gegenwärtigen Zeitraum durchläuft; so findet man nur ein einziges Beyspiel, daß ein Volk freywillig und mit überlegten Rath seinem Regenten eine ganz uneingeschränkte Gewalt aufgetragen hat. Die allerersten Regierungen waren, wie wir schon oben (§. 17.) erinnert haben, sehr gemäßiget und das Volk übte allenthalben die gesetzgebende Gewalt aus. Alle neue Reiche, von deren Gründung wir in der Geschichte Nachricht finden und insonderheit diejenigen, welche von den teutschen und andern nordischen Völkern in Britannien, Gallien,

Ita-

Italien, Spanien und Afrika gestiftet worden sind, haben ihren Regenten nur eine gemäßigte Gewalt zugestanden. Die uneingeschränkte Gewalt zeigt sich zwar in der Geschichte gar nicht selten. Allein sie ist entweder durch das Recht der Eroberung entstanden, wenn das siegende Kriegsheer so wenig Vorsicht gehabt hat, um geschehen zu lassen, daß die Sklaverey des überwundenen Volks zugleich auch die ihrige nach sich gezogen hat; oder die Regenten haben die Rechte ihres Volkes unterdrückt und nach und nach wider die Grundverfassung eine uneingeschränkte Gewalt eingeführet. Wahrhaftig! die Völker sehen auch gar zu viel Gründe vor sich, die ihnen abrathen freywillig eine uneingeschränkte Gewalt über sich zu setzen, die so leicht gemißbraucht werden kann, die so bald aus den besten Händen in die schlechtesten fallen kann, und wodurch ihre Freyheit und Glückseligkeit nicht allein auf den bloßen Willen eines andern, sondern auch auf tausend ungewisse Zufälle, wie nämlich die Nachfolger beschaffen seyn werden, und mithin auf ein sehr gefährliches Spiel gesetzt wird. Das einzige Beyspiel einer freywillig aufgetragenen uneingeschränkten Gewalt ist Dänemark; und man kann leicht erachten, wie traurig der Zustand des Reichs und wie kränkend der Vorzug des Adels vor die übrigen Stände gewesen seyn muß, als man sich zu einem solchen verzweiffungsvollen Hülfsmittel entschloß. Unter dessen ist die größte Aufopferung, das größte Wagnestück, das je eine Nation in der Welt gethan hat,



gar nicht übel ausgeschlagen. Die allerunumschränkste Regierung von der Welt, nämlich die einzige, welche das Recht hat, es zu seyn, ist seit der Zeit eine der allergütigsten und gelindesten gewesen. In der That wären die Könige von Dänemark nicht allein zur uneingeschränkten Gewalt, sondern so gar zur Despoterey berechtiget. Denn dieser freywillige Auftrag, der über alle Gränzen hinaus gieng, berechtigete Friedrich den dritten, so gar die Grundverfassungen des Reichs nach seinem Gefallen einzurichten, welches er auch in dem so genannten Königsgesetze that. Allein, vielleicht läßt sich diese Handlung solchergestalt erklären, daß der König nur vor diesmal an statt des Volks das Grundgesetz abfaßte; wie denn selbst darinnen seinen Nachfolgern die Aenderung dieses Grundgesetzes untersaget ist.

§. 56.

Die uneingeschränkte Gewalt wird allemal den Bürgern erschrecklich und dem Staate nachtheilig seyn, wenn sie nicht von der höchsten menschlichen Weisheit geführt wird, die gar selten auf dem Thron sitzt.

In der That, wenn alle diese verschiedenen Hauptzweige und Abtheilungen der obersten Gewalt sämtlich mit einander vereiniget sich in einerley Händen befinden; so wird das allemal eine vor die Menschen sehr erschreckliche Gewalt seyn. Wie schrecklich wird nicht der Richter seyn, der keinen andern Damm als in der Güte seines Herzens findet, um durch die Rechtsverwaltung die Bürger nicht zu unterdrücken, und der noch überdies, wenn die alten Gesetze nicht genugsamen Schein und Vorwände zur Bedrückung darreichen, alle Augenblicke seines Gefallens neue machen kann. Wie fürchterlich wird

wird die vollziehende Macht in Policysachen seyn, wenn sie zugleich als Gesetzgeber über die gleichgültigen Handlungen der Menschen neue ihren Absichten gemäße Gesetze geben kann; und werden die Menschen in diesem Zustande wohl Freyheit übrig behalten? Wie verderblich kann nicht die vollziehende Macht in Staatsfachen vor die Unterthanen werden, wenn sie keine andre Schranken als in der Besähmung ihrer Leidenschaften findet, und wenn sie als Gesetzgeber über die Einkünfte des Staats denen Unterthanen zugleich die Mittel zu Befriedigung ihrer kriegerischen Begierden nach Gefallen aufbürden kann. Eine solche Gewalt in einerley Hände zu geben, es sey in die Hände eines einzigen, oder eines einzigen Corporis, wahrhaftig! das kann unmöglich wohl gethan seyn. Wenn eine solche vereinigete Gewalt kein Böses und Unglück dem Staate zuziehen soll; so muß sie von der allergrößten menschlichen Weisheit geführt werden. Ein mittelmäßiger Verstand, wenn er auch mit dem besten Herzen vergesellschaftet ist, reicht hier unmöglich zu. Ein solcher Verstand, wird zwar seine Gewalt selbst nicht mißbrauchen; er wird aber nicht Fähigkeit genug besitzen zu verhindern, daß sie andre in seinem Namen und an seiner Statt nicht mißbrauchen. Nach dem ordentlichen Laufe der Natur muß man aber allemal eher zehen schlechte und mittelmäßige Regenten auf jedem Throne erwarten, ehe man sich auf einen einzigen wahrhaftig weisen und vollkommenen Regenten Hoffnung machen kann. Ich
schreibe

Schreibe hier nichts, als was die größten Gönner der unumschränkten Gewalt selbst einräumen. Der Kardinal Richelieu (2), dieser große Beförderer der unumschränkten, und man wird nicht irren, wenn man saget, der despotischen Gewalt ziehet zwar die uneingeschränkte Alleinherrschaft allen andern Regierungsarten vor; allein er fordert von den Königen und ihren Ministern so viel Tugend, Gerechtigkeit, Einsicht und Weisheit, daß sie kaum ein Engel haben kann; und wahrhaftig! er war gar nicht der Mann, der durch sein Exempel bewiesen hätte, insonderheit was Tugend und Gerechtigkeit anbelanget, daß es möglich wäre, daß ein Minister alle diese Eigenschaften haben könnte.

§. 57.

Eine jede un-
eingeschränkte
Gewalt
muß sich da-
her ihrer ei-
gnen Wohls-
fahrt wegen
selbst ein-
schränken;
wenigstens
durch ihre
Grundre-
geln.

Wenn demnach auch eine Regierung das aller-
vollkommenste Recht zur uneingeschränkten Gewalt
hat; so erfordert es die Natur der Sache, die Bil-
ligkeit und die Wohlfahrt des Staats, die mit ihrer
eigenen so genau verbunden ist, daß sie sich selbst
mäßiget und ihre Gewalt aus eigener Bewegung
einschränket. Das Volk gehet ihnen hier mit ei-
nem Beispiele vor, das sehr nachahmungswürdig
ist. Niemand kann ein vollkommeneres Recht zur
uneingeschränkten Gewalt haben, als das gesammte
Volk. Alle Gewalt beruhet bey ihm und entspringet
von ihm, als aus der einzigen Quelle (§. 46.).
Es könnte also auch alle Gewalt vor sich behalten
und

2) Testament politique p. 143.

und in gewissen Fällen Oberherr und in andern Untertan seyn. Allein aus Liebe zu seiner Wohlfahrt mäßiget es seine Macht. Es erwählet sich Obrigkeiten und Richter. Diesem vertrauet es die vollziehende Macht in Staatsfachen, andern in Polliceyfachen und noch andern in Rechtsfachen an. Selten behält es etwas mehr als die gesetzgebende Macht vor sich; und auch hier, wenn es klug ist und seine Wohlfahrt wahrhaftig befördern will, muß es in der Grundverfassung Vorsehung und Einrichtung treffen, daß selbst seiner gesetzgebenden Macht Einhalt gethan werden kann, wenn es von der unvernünftigen Strenge, von dem Parteygeiste, oder von allzu heftigen Leidenschaften dahin gerissen wird, etwas Schädliches oder Ungerechtes zu verfügen, oder seine gesetzgebende Macht über die Grundverfassungen zu erstrecken. Eben so muß sich eine jede vernünftige und billige Regierung selbst einschränken, wenn sie auch das unstreitigste Recht, entweder durch freywilligen Auftrag des Volkes, oder vermöge einer langen Reihe von Jahrhunderten, zu der uneingeschränkten Gewalt hat. Sie muß ihrer eignen Wohlfahrt wegen, die mit der Wohlfahrt des gesammten Staats und der Untertanen auf das allergenaueste zusammenhänget, wie wir unten in einem besondern Hauptstücke zeigen werden, eine Gewalt mäßigen, die so leicht gemißbraucht werden kann, die nach dem Laufe der Natur künftig allemal eher in schlechte, als in gute Hände fällt, und die alsdenn sowohl vor den Staat, als die

die

die Regierung selbst allemal sehr schädliche Folgen haben wird. Wenn sie nicht vor gut befindet solche Anordnungen zu machen, die das Recht der uneingeschränkten Gewalt selbst vermindern, Anordnungen, die in der Folge von den Ständen zuweilen gleichfalls gemißbraucht werden; so muß sie sich durch ihre eignen Grundregeln einschränken; und diese Grundregeln müssen vor alle ihre Ministers die allergenaueste Nichtschnur und die heiligste und unverletzliche Sache seyn. Grundregeln, nach welchen man sich vorsehet, daß man niemals die Freyheit und das Eigenthum der Unterthanen verletzen will, daß der Regent und seine Ministers niemals die Hände in die Verwaltung und den ordentlichen Lauf der Gerechtigkeit einschlagen wollen, daß man niemals die Abgaben der Unterthanen erhöhen will, ohngeachtet man das Recht darzu hat, daß man außer dem allerhöchsten Nothfall niemals sich in Krieg einlassen will; solche Grundregeln, sage ich, werden die uneingeschränkte Gewalt allemal auf eine sehr edle und vorzügliche Art mäßigen und zur Wohlfahrt des Staats die beste Wirkung hervorbringen. Wenn solche Grundregeln einmal als unverleßlich angenommen und festgesetzt sind; so werden die unter einem schwachen Regenten am meisten in Gunst stehenden Ministers wenigstens an dem Widerspruche der andern Minister einen Damm finden, daß sie ihre kleinen Nebenabsichten nicht zum Plan und Endzweck der Regierung machen dürfen, und daß sie nach dem Ausdrücke des Herrn von Mon-

Montesquieu (3) die Bedürfnisse ihrer niederträchtigen Seelen nicht als Bedürfnisse des Staats ansehen können. Ich muß mit Vergnügen bemerken, daß ich dergleichen vortreffliche Grundregeln schon hin und wieder entdeckte. Freyheit und Eigenthum der Unterthanen und daß das Ministerium niemals seine Hände in den Lauf der Justiz einschlägt, sind die vornehmsten Grundregeln der hannöverschen Regierung; und die Abgaben der Unterthanen niemals zu erhöhen, war eine sehr vorzügliche Grundregel des vorigen Königes von Preußen, die sein großer und weiser Nachfolger vollkommen beyhalten und die Grundregeln von der Freyheit und Eigenthume meines Erachtens noch hinzu gefüget hat.

§. 58.

Diese Mäßigung einer uneingeschränkten Gewalt durch festgesetzte und unverletzliche Grundregeln ist um so eher nöthig, da nichts in der Welt so leicht immer weiter ausgedehnet wird, als die Gewalt. Ein jeder Mensch, und so gar auch die Weisen und Tugendhaften, sind geneigt ihre Gewalt immer weiter zu erstrecken. Ein jeder gehet so weit bis er Schranken findet. Man muß zur Ehre der Menschheit sagen, daß es gar selten in böser Absicht geschieht. Man glaubt immer desto mehr Gutes und Nützlichendes auszurichten, je mehr man Gewalt in Händen hat. Allein nicht selten, da man die guten

Diese Mäßigung ist um so eher nöthig, da alle Menschen geneigt sind ihre Gewalt beständig zu erweitern.

3) Esprit des Loix II, P. Liv. XIII, Chap. I.

ten Endzwecke der zu erweiternden Gewalt beständig im Gesichte hat und dadurch geblendet wird; so übersiehet man den Mißbrauch der Gewalt, der zugleich dabey vorgehet, und die schädlichen Folgen, die daraus entspringen. Ein Weiser kann also in diesem Punkte niemals wider sich selbst genugsam auf seiner Huth seyn. Was aber die übelsten Folgen davon sind; so haben die Nachfolger in einer einmal ohne Gränzen erweiterten Gewalt selten die Mäßigung und Billigkeit dabey, die derjenige hatte, der sie in guter Absicht erweiterte; und die Folgen werden immer erschrecklicher. Wahrscheinlich ist auf diese Art alle uneingeschränkte Gewalt eingeführt worden. Als das Volk in denen allerersten Staaten die gesetzgebende Gewalt hatte (S. 17.); so hat dieses wahrscheinlich auch viel schädliche Folgen gehabt, und ist viel nützlich durch verhindert worden. Dieses hat ohne Zweifel die ersten Könige bewogen, aus guter Absicht die Gewalt des Volkes nach und nach zu schwächen und ihre eigene zu erweitern: daher sie auch ihre erweiterte Gewalt nicht sehr mißbrauchten. Allein die Nachfolger, welche nicht die nämlichen Absichten und Gesinnungen hatten, verwandelten sich gar bald in Tyrannen; und die Folge davon war, daß entweder die Völker wider sie aufstanden und sie vom Thron stießen; oder wenn die angelegten Fesseln so stark waren, daß sie nicht zerbrochen werden konnten; so hatten sie durch den Mißbrauch der Gewalt, neben dem Unglücke der Völker, zugleich ihr eignes Unglück und Schwäche geschmie-

geschmiedet, so daß sie einem auswärtigen Feinde bald zum Raube wurden. So haben sich alle uneingeschränkte Gewalten geendiget; und so werden sie sich noch immer bis zu ewigen Zeiten endigen; weil der Mißbrauch einer uneingeschränkten Gewalt natürlicher Weise keinen andern Erfolg haben kann.

§. 59.

Weil demnach alle Menschen geneigt sind, ihre Gewalt so weit zu erstrecken, bis sie Gränzen finden; weil der Mißbrauch einer uneingeschränkten Gewalt so leicht und unvermerkt einreißet; und weil dieser Mißbrauch, so wohl vor den Staat, als die oberste Gewalt selbst, so viel schädliche Folgen hat; so wird es vor die Völker meines Erachtens allemal rathsammer und sicherer seyn, wenn sie Niemand eine uneingeschränkte oberste Gewalt anvertrauen, das ist, wenn sie nicht alle Zweige und Theile der obersten Gewalt in einerley Hände geben. Diese Einschränkung, oder diese Austheilung der obersten Gewalt muß dreyerley Beschaffenheiten haben, wenn sie zum Heil der Völker gereichen soll. Sie muß erstlich die Thätigkeit der obersten Gewalt nicht verhindern; das ist, die oberste Gewalt muß, ohngeachtet dieser Einschränkung, im Stande seyn, alle Maßregeln zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staats zu ergreifen und dieselben in erforderlicher Geschwindigkeit auszuführen. Dieses ist demnach ein sehr wichtiges Augenmerk in der Grundverfassung eines

G Staats;

Die Einschränkung der obersten Gewalt ist allemal sicherer, die aber dreyerley Beschaffenheiten haben muß.



Staats; und die Grundgesetze von Pohlen, die so beschaffen sind, daß ganz und gar nichts Heilsames zu Stande gebracht werden kann, wenn man die Gemüther nicht durch eine in der Nähe stehende Armee vereiniget, taugt ganz und gar nichts. Die zweyte Beschaffenheit ist, daß die Freyheit des Bürgers und die Wohlfahrt des Staats dadurch wahrhaftig befördert, nicht aber einer jeden überwiegender Faction als ein Raub zu Theil wird. Dieses ist der große Fehler in der neuen Grundverfassung von Schweden, nach welcher eine jede Faction, welche sich der meisten Stimmen des Reichstages bemächtiget, nicht allein über ihre Mitbürger ungestraft tyrannisiren, sondern auch das wahre Interesse und die Wohlfahrt von Schweden einer jeden auswärtigen Macht verkaufen und dem Staate die verderblichsten Kriege zuziehen kann. Die dritte Beschaffenheit endlich ist, daß diese Einschränkung ihrer Natur nach dauerhaftig und wider die Neigung der Menschen ihre Gewalt zu erweitern genugsam fest und standhaftig ist. Grundverfassungen, die also beschaffen seyn sollen, müssen alle Theile der obersten Gewalt in solche Gränzen setzen, die sie ihrer Natur nach haben und die dem einen Theile keinen Vorwand übrig lassen, in die Rechte des andern Theiles Eingriffe zu thun. Alle diese drey Beschaffenheiten aber kommen hauptsächlich darauf an, daß die zwey Hauptzweige der obersten Gewalt, die gesetzgebende und vollziehende Macht in ein gerechtes Gleichgewicht mit einander gesetzt werden,

werden, dergestalt, daß eine immer das Recht hat, die andere zu verhindern, wenn sie die Wohlfahrt und die Grundverfassungen des Staats außer Augen setzen will. Da auf diese Art keine ohne die andere etwas Wichtiges thun kann; so werden die Triebfedern gespannt, und da keine zu Erweiterung ihrer Macht etwas vornehmen kann; so sehen sich beyde genöthiget, zum Besten des Staats zu arbeiten. Die Grundverfassung von England hat alle diese dreyerley Beschaffenheiten an sich; und sie ist gewiß das vortrefflichste Muster, von einer weislich eingeschränkten obersten Gewalt, das je die menschliche Klugheit erfinden kann. Man braucht also keine Vorschläge zu einer guten Eintheilung aller Zweige der obersten Gewalt zu thun; man kann die Welt nur darauf verweisen. Man kann mit dem Herrn von Montesquieu (4) sagen: wenn man die Freyheit in der Staatsverfassung sehen kann, wo sie ist, wenn man sie gefunden hat: warum wollen wir sie erst suchen.

§. 60.

Wenn auch die Grundverfassung eines Staats dergestalt weislich eingerichtet ist, daß kein Theil der obersten Gewalt eine andere Einschränkung hat, als nach seinen natürlichen Gränzen; so hat auch kein Theil Ursache an der Unterdrückung des andern zu arbeiten. Er hat alle Macht, die er in seinem Bezirke, in dieser Art von Geschäften verlangen kann; Ohngeachtet einer weislichen Einschränkung bleibt die oberste Gewalt allemal groß und ansehnlich unter den freyen Mächten.

G 2

4) Esprit des Loix P. II. Liv. XI. Chap. 5.

kann; und es ist ihm mithin so wohl die Ursache als der Vorwand benommen, in einen andern Theil der obersten Gewalt Eingriffe zu thun. Wenn ein König alles besizet, was zur vollziehenden Macht gehöret; wenn er alle Mittel in Händen hat, gutes zu thun, sein Volk zu schützen und die Wohlfahrt seines Staats zu befördern; wenn er sich seinen Feinden fürchterlich machen kann; soll er wohl etwas mehr verlangen; soll er wohl begehren sich auch seinen Unterthanen fürchterlich zu machen und Böses ausüben zu können? Wahrhaftig! wenn er seine Unterthanen liebet, wenn er, wie sich der Ritter Temple (5) von dem Könige von England aus-

5) Memoires du Chevalier Temple p. 33. 34. Que Gourville, qui passoit de ma Connoissance dans l'Esprit du Roi (Charles II.) pour le plus habile françois, qu'il eut jamais vu, étoit le seul Etranger, qui, à mon sens, connoît bien l'Angleterre; & que lors, que j'étoit à Bruxelles dans la premiere Guerre de Hollande, il me dit, que puisque le Parlement en étoit las, le Roi n'avoit, qu'à se resoudre, à faire la Paix: Qu'il avoit été assez long temps en Angleterre; qu'il connoissoit assez notre cour, l'humeur du Peuple & du Parlement pour conclure: *qu'un Roi d'Angleterre, qui veut être l'homme de son Peuple, est le plus grand Roi du Monde; mais s'il veut être d'avantage, par Dieu! il n'est plus rien.* Quoique le Roi eût temoigné un peu d'Impatience au Commencement, il m'écouta attentivement jusqu'à la fin, &

ausdrücket, ein Mann vor sein Volk ist; so kann er nichts mehr verlangen. Die Größe eines Königes beruhet auf der Glückseligkeit seines Volkes und auf der Macht, womit er seinen Staat schützen kann, nicht aber auf seiner unumschränkten Gewalt. Alle Könige von England, welche die Freyheiten der Nation nicht zu untergraben gesucht haben, oder die nach dem obigen Ausdruck Männer vor ihr Volk gewesen sind, sind unter den europäischen Mächten allemal sehr ansehnlich und groß gewesen; dahingegen diejenigen, welche ihre innerliche Gewalt wider die Grundverfassungen des Staats zu erweitern gesucht haben, indem sie zu Beförderung ihrer Absichten auswärtigen Mächten wider ihr eigenes wahres Interesse ergeben gewesen sind, allemal ein gar geringes Ansehen in Europa behauptet haben.

§. 61.

Gleichwie aber das Ansehen der obersten Gewalt bey einer weislichen Einschränkung gar nichts leidet; so wird auch ihre Würde und ihr Stand dadurch gar nicht geringer. Die Hoheit und Würde eines Regenten beruhet gar nicht auf der uneingeschränkten Gewalt; und am allerwenigsten können sie nach derselben ihren Rang nehmen. Wenn

Der Rang und die Würde der Regenten beruhet nicht auf ihrer uneingeschränkten Gewalt.

§ 3 auch

& me dit, que j'avois raison en tout & Gourville aussi; puis mettant la main dans la mienne, il ajouta; & je veux être l'homme de mon Peuple.

auch eine Rangordnung unter denen Königen statt finden könnte; so würde sie auf das Alterthum ihrer Reiche und auf den von alten Zeiten her hergebrachten Vortritt, weil die Gewohnheiten allerdings ein Recht unter den freyen Völkern ausmachen, nicht aber auf der uneingeschränkten Gewalt beruhen. Frankreich hat den ersten Platz unter den europäischen Königen behauptet, als es noch gar nicht unumschränkt war; und wahrscheinlich hat man am meisten darauf gesehen, daß es das erste christliche Königreich in Europa gewesen ist. Wenn sich demnach der Abgesandte von Dänemark bey denen Friedenstractaten zu Nimwegen ⁽⁶⁾ in Anse-

- 6) Memoires du Chevalier Temple, p. 202. L'Am-
bassadeur de Danemarck ne cedit pas aux Suedois en
Delicatesse; car lorsque Ministres de France eurent
remis leur plein pouvoir en François, celui de Dane-
marck dit, qu'il donneroit le sien en Danois, à moins
que les François ne donnassent le leur en Latin, qui
devoit être la langue commune, alleguant qu'il ne
reconnoissoit point de difference entre les têtes cou-
ronnées; que les Rois de Danemarck avoient été aussi
puissans, que le Roi de France étoit alors, & qu'ils
étoient aussi absolus encore dans leur Etats que les
Rois de France dans les leurs. Mr. Beverning voiant
toutes ces Chicanes, ne pût s'empêcher d'y faire
quelques Reflexions & de nous dire; Qu'il ne se
souvenoit pas que les deux Rois du Nord eussent ja-
mais disputés la présence aux trois autres grands
Rois

Ansehung des Ranges auf die Macht und die unumschränkte Gewalt der Könige berufete; so stützte er sich auf Gründe, die hier gar nichts entscheiden; wie er denn auch von denen übrigen Gesandten wenig Beyfall erhielt.

Rois de la Chretieneté; que le maniere, dont les Etats Generaux agissent avec eux, étoit fort differente, & que les Ministres de Suede & de Danemare n'avoient jamais fait de difficulté de signer les actes apres ceux de France, d'Angleterre & d'Espagne.

